

MEHR DEMOKRATIE 

Landesverband Berlin/Brandenburg

Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Tel.: 030 – 42 08 23 70

Fax: 030 – 42 08 23 80

berlin@mehr-demokratie.de
www.bb.mehr-demokratie.de

Leitfaden zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in den Berliner Bezirken

(Stand: Juni 2015)

Inhalt

1. Einleitung: Mehr Mitbestimmung in den Berliner Bezirken! ...	3
2. Vor dem Bürgerbegehren	3
3. Alternative Formen der Mitbestimmung	4
3.1. Einwohnerfragestunde	4
3.2. Einwohnerversammlung	4
3.3. Einwohnerantrag	4
4. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid	5
4.1. Mitteilung/Beratung	5
4.2. Anzeige	6
4.3. Zulässige Themen	6
4.3.1. Bauleitplanung	7
4.3.2. Laufende Baumaßnahmen und Bauvorbescheide	8
4.3.3. Eingriffsrecht des Senats bei Bauprojekten	9
4.4. Die Zulässigkeit von Spenden sowie Spendentransparenz	10
4.5. Die Gestaltung der Unterschriftenliste	10
4.6. Die Zulässigkeitsprüfung	11
4.7. Die Unterschriftensammlung	11
4.8. Die Schutzwirkung	13
4.9. Die Beratung des Bürgerbegehrens in der BVV	13
4.10. Die Information der Bürgerinnen und Bürger	14
4.11. Bürgerentscheid	14
4.11. Rechtswirkung	14

1. Einleitung: Mehr Mitbestimmung in den Berliner Bezirken!

Mit der Verfassungsänderung vom 16. Juni 2005 sind in den Berliner Bezirken Bürgerbegehren und Bürgerentscheide eingeführt worden. Als letztes Bundesland eröffnete nun auch Berlin den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, diese direktdemokratischen Verfahren zu nutzen und selbst über politische Sachfragen zu entscheiden.

Mit der Gesetzesänderung vom 17. Februar 2011 sind in den Berliner Bezirken die Bedingungen für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide nochmals geändert worden.

Mehr Demokratie e.V. betrachtet einen Teil der seit der Gesetzesänderung geltenden Regeln als Verbesserung, jedoch besteht auch noch weiterer Verbesserungsbedarf. Wir haben uns für die Einführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden stark gemacht und werden uns auch weiterhin für eine Verbesserung der direkten Mitbestimmung auf Bezirksebene und auch der Volksgesetzgebung auf der Berliner Landesebene einsetzen.

Dieser Leitfaden bietet Ihnen eine Übersicht über das Verfahren des Bürgerbegehrens und enthält Informationen zu den wichtigsten Fragen und Problemen, die bei der Durchführung auftreten können. Im Anhang finden Sie die für Bürgerbegehren relevanten Gesetzespassagen sowie Muster für Unterschriftenlisten. Auf unserer Internetseite www.bb.mehr-demokratie.de finden Sie weitere Informationen.

2. Vor dem Bürgerbegehren

Bevor Sie ein Bürgerbegehren starten, sollten Sie sich über folgende Fragen klar werden:

- Zu welcher Frage soll das Bürgerbegehren durchgeführt werden? Die Fragestellung sollte unbedingt klar und eindeutig formuliert sein und mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.
- Liegt die zu entscheidende Frage im Zuständigkeitsbereich des Bezirks oder kann nur eine Empfehlung an das Abgeordnetenhaus oder den Senat formuliert werden?
- Ist ein Bürgerbegehren zum Thema zulässig?
- Ist ein Bürgerbegehren sinnvoll? Ist die Frage von öffentlichem Interesse?
- Welche Gruppen, Vereine, Parteien oder (prominente) Einzelpersonen könnten Ihr Bürgerbegehren unterstützen? Je mehr Unterstützer Sie haben, desto leichter kommen die notwendigen Unterschriften zusammen.

3. Alternative Formen der Mitbestimmung

Sobald Sie Ihre Interessen klar definiert und formuliert haben, sollten Sie zunächst versuchen, das Vorhaben auf dem Diskussionsweg zu realisieren. Ein Bürgerbegehren ist aufwändig und es lohnt sich, zunächst den Dialog mit dem Bezirksbürgermeister/der Bezirksbürgermeisterin und der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) zu suchen. Hierzu bieten sich vor allem die im Folgenden beschriebenen Möglichkeiten der Einwohnerfragestunde, der Einwohnerversammlung und des Einwohnerantrags an. Natürlich kann auch ganz einfach das persönliche Gespräch mit Bezirkspolitikern gesucht werden.

3.1. Einwohnerfragestunde

Die einfachste Möglichkeit, ein Anliegen vorzutragen, ist die Einwohnerfragestunde, die im Rahmen einer Sitzung der BVV stattfindet. Das Bezirksamt ist verpflichtet, in der Einwohnerfragestunde zu Fragen, Vorschlägen und Anregungen Stellung zu nehmen, die von Bürgerinnen und Bürgern vorgebracht werden. Näheres ist in der Geschäftsordnung der BVV geregelt, die Sie bei Ihrem Bezirksamt erhalten.

3.2. Einwohnerversammlung

Zur Erörterung wichtiger Bezirksangelegenheiten mit der betroffenen Einwohnerschaft können Einwohnerversammlungen angesetzt werden. Einberufen werden kann eine Einwohnerversammlung durch das Bezirksamt, durch Mehrheitsbeschluss der BVV sowie auf Antrag eines Einwohners des Bezirks durch ein Drittel der Mitglieder der BVV.

3.3. Einwohnerantrag

Einen Einwohnerantrag können alle Einwohnerinnen und Einwohner eines Bezirks stellen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden, von mindestens 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern unterzeichnet sein und es müssen drei Vertrauenspersonen angegeben werden. Der Antrag darf zu allen Angelegenheiten gestellt werden, zu denen die BVV Beschlüsse fassen kann. Mit dem Antrag richtet man eine Empfehlung an die BVV. Die BVV muss innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung eines zulässigen Antrags das Anliegen beraten und darüber entscheiden. Sie als Vertrauensperson haben mit den anderen beiden Vertrauenspersonen das Recht auf eine Anhörung vor der BVV und ihren Ausschüssen.

4. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Der Fahrplan auf einen Blick:

Vorbereitung	<ol style="list-style-type: none">1. Absicht, ein Bürgerbegehren zu starten, dem Bezirksamt schriftlich mitteilen2. Fragestellung formulieren3. Informelle Vorprüfung ist empfehlenswert (Beratungsrecht)4. Unterschriftenliste gestalten
1. bis 2. Monat	<ol style="list-style-type: none">5. Bürgerbegehren schriftlich beim Bezirksamt anzeigen unter Vorlage eines Musterbogens6. Entscheidung über die Zulässigkeit, Feststellung der Bindungswirkung und Einschätzung der Kosten durch Bezirksamt binnen eines Monats und Weiterleitung an Senatsinnenverwaltung7. Beanstandungsfrist der Senatsinnenverwaltung und Unterrichtung der Vertrauensleute durch BA (innerhalb 1 Monats)
3. bis 8. Monat	<ol style="list-style-type: none">7. Unterschriften sammeln (ab dem Zeitpunkt der Zulässigkeitsentscheidung maximal 6 Monate)
9. Monat	<ol style="list-style-type: none">8. Einreichung der Unterschriften9. Feststellung über das Zustandekommen durch das Bezirksamt → bei verbindlicher Fragestellung Schutzwirkung bis zum Ende des Verfahrens
10. bis 13. Monat	<ol style="list-style-type: none">10. Diskussion in der Bezirksverordnetenversammlung (innerhalb von zwei Monaten nach Zustandekommen) → Die BVV kann das Bürgerbegehren unverändert oder in einer Form, der die Vertrauensleute des Bürgerbegehrens zustimmen, übernehmen. In diesem Fall entfällt der Bürgerentscheid. Falls die BVV das Anliegen des Bürgerbegehrens ablehnt: → Festlegung Abstimmungstermin und Information der Bürger11. Bürgerentscheid (spätestens vier Monate nach Zustandekommen) → Eine Vorlage ist beim Bürgerentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden ihr zustimmt und diese Mehrheit mindestens 10% der zur letzten BVV-Wahl Wahlberechtigten ausmacht.

4.1. Mitteilung/Beratung

Sollten Sie sich dafür entscheiden, ein Bürgerbegehren zu starten, müssen Sie dies dem Bezirksamt mitteilen. Diese Mitteilung muss unbedingt auf dem Postweg erfolgen.¹ Mit der Reform des Bezirksverwaltungsgesetzes ist es jeder Initiative möglich gemacht worden, sich durch das Bezirksamt beraten zu lassen. Diese Beratung sollten Sie in jedem Fall in Anspruch nehmen. Sie umfasst formale Fragen (Wie muss die Unterschriftenliste gestaltet sein? Wie ist der Verfahrensablauf?), ebenso wie materielle Aspekte (Ist zu meinem Anliegen überhaupt ein Bürgerbegehren möglich? Welche Rechtswirkung hätte ein Bürgerentscheid?). Es dürfen

¹ Das Bürgerbegehren „Gegen Sanierungen am Wasserturmplatz I“ hatte diese Mitteilung per Email an das Bezirksamt gerichtet. Dies war später ein Grund für Unzulässigkeit des Begehrens.

keine Gebühren und Auslagen erhoben werden. So können bereits im Vorfeld mögliche Missverständnisse aufgehoben, Überraschungen bei der Zulässigkeitsprüfung vermieden und Verfahrensfragen geklärt werden. Von Fall zu Fall kann es darüber hinaus ratsam sein, einen Anwalt zu konsultieren. Natürlich steht Ihnen der Verein Mehr Demokratie e.V. während Ihres Bürgerbegehrens mit einem umfangreichen Beratungsangebot zur Verfügung.

4.2. Anzeige

Sobald Sie Ihre Vorlage für die Unterschriftenlisten ausgearbeitet haben, können Sie Ihr Bürgerbegehren beim Bezirksamt schriftlich anzeigen. Sie sind dazu verpflichtet, einen Musterbogen sowie den geplanten Beginn ihrer Unterschriftensammlung zu benennen. Das Bezirksamt ermittelt daraufhin umgehend eine Einschätzung der Kosten, die aus der Umsetzung Ihres Begehrens erwachsen könnten und stellt die Bindungswirkung des Bürgerentscheids fest. Beides ist auf der Unterschriftenliste anzugeben. Sie sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Einschätzung der Kosten oftmals nicht deckungsgleich mit Ihrer eigenen Kostenschätzung ist. In der Vergangenheit schätzte das Bezirksamt die Kosten teilweise doppelt so hoch ein wie die Initiatoren.² Sie sind jedoch dazu berechtigt, eine eigene Kostenschätzung zu erstellen und neben der des Bezirksamtes abzdrukken. Nach Anzeige des Bürgerbegehrens entscheidet das Bezirksamt innerhalb eines Monats über die Zulässigkeit Ihres Antrags. Das Ergebnis wird daraufhin an die Senatsinnenverwaltung weitergeleitet, welche innerhalb eines Monats von ihrem Beanstandungsrecht Gebrauch machen kann.

Der Termin der Anzeige ist ein wichtiger Zeitpunkt in Ihrem Bürgerbegehren. Er ist Startpunkt der vielen Fristen, die Sie einhalten müssen und Fixpunkt für Ihre weitere Planung. Daher sollten Sie ihn sehr sorgfältig auswählen.

4.3. Zulässige Themen

Bürgerbegehren sind zu allen Themen möglich, zu denen die BVV Beschlüsse fassen kann. Wie Entscheidungen der BVV auch müssen sie selbstverständlich Landes- und Bundesrecht entsprechen.³ Ein Bürgerentscheid hat in der Regel dieselbe Wirkung wie ein Beschluss der BVV. So wie die BVV zu einigen Fragen verbindliche Entscheidungen treffen kann, zu anderen aber lediglich Ersuchen an das Bezirksamt bzw. Empfehlungen an den Senat richten kann, haben auch Bürgerentscheide je nach Thema entweder verbindlichen oder ersuchenden/empfehlenden Charakter. Beim Bezirkshaushaltsplan und bei den Sondermitteln der BVV sind die Rechte der Bürger gegenüber denen der BVV allerdings eingeschränkt: Zu diesen Fragen hat ein Bürgerentscheid nur ersuchenden Charakter, während die BVV eine verbindliche Entscheidung treffen kann. Es empfiehlt sich im Voraus zu klären, welche Rechtswirkung ein Bürgerentscheid zu dem von Ihnen ausgewählten Thema hätte und ob Ihnen diese Rechtswirkung ausreicht.

Verbindliche Entscheidungen sind u.a. zu folgenden Themen möglich (§ 4 Abs. 2 BezVG):

- Zustimmung zu Grenzberichtigungen

² Das Bürgerbegehren „Ringkolonnaden“, das einen Erhalt und Umbau der Berliner Ringkolonnaden fordert, schätzte die Kosten auf 6,6 Millionen Euro. Die Schätzung des Bezirksamtes war mit 12.713.160 Millionen Euro doppelt so hoch.

³ Damit sind beispielsweise Bürgerbegehren ausgeschlossen, die die Ausübung der Religionsfreiheit behindern. Das Bürgerbegehren „Gegen Moschee-Bau in Heinersdorf I“ wurde aus diesem Grund abgelehnt. Eine juristische Bewertung ergab, dass dieses Volksbegehren gegen die im Grundgesetz garantierte Religionsfreiheit verstoße.

- Zustimmung zu Betriebssatzungen der Eigenbetriebe
- Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen des Bezirks an privaten Unternehmen
- die bezirkliche Anmeldung zur Investitionsplanung
- Bereichsentwicklungsplanung
- Anträge des Bezirks zur Änderung des Flächennutzungsplans
- die Errichtung, Übernahme und Auflösung bezirklicher Einrichtungen oder ihre Übertragung an andere Träger (z.B. Schulen oder Kitas)

4.3.1. Bauleitplanung

Bürgerentscheide über die Aufstellung, Änderung oder Festsetzung von Bebauungsplänen können in Berlin nur ersuchenden Charakter haben. Die Bauleitplanung in Berlin unterscheidet sich grundsätzlich von der in Flächenstaaten, wo diese Pläne eigenverantwortlich von den gewählten Gemeindevertretungen aufgestellt werden. In Berlin hingegen gibt es ein Zuständigkeitsgeflecht zwischen Bezirksamt, BVV und Senat.

Das Land Berlin ist eine Einheitsgemeinde mit dem Senat als Verwaltungsspitze. Mit dem Berliner Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch sind die Bezirksamter grundsätzlich zuständig für die Aufstellung von Bebauungsplänen und die Organisation des Verfahrens (Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, Auslegung des Planentwurfs, Abwägung der Anregungen etc.). Der Entwurf des Bebauungsplans wird der BVV lediglich am Ende zur Beschlussfassung vorgelegt. Ginge man davon aus, dass eine verbindliche Fragestellung zumindest zu diesem Zeitpunkt möglich wäre, so scheidet ein Bürgerbegehren in dieser Phase jedoch aus zeitlichen Gründen aus. Es könnte erst dann angezeigt werden, wenn der BVV ein vollständig abgewägter Bebauungsplanentwurf vorliegt. Das Bürgerbegehren würde aber mindestens ein Jahr bis zum Entscheid brauchen und könnte die BVV in der Zeit auch nicht an der Zustimmung zu einem Bebauungsplan hindern. Im Falle Berlins wird der B-Plan nach Beschluss der BVV und erneuter Prüfung durch die Senatsverwaltung von den Bezirksamtern festgesetzt (BVerwGE 117, 58).

Zur Aufstellung und Feststellung eines Flächennutzungsplanes ist kein Bürgerentscheid möglich, da es in Berlin nur einen Flächennutzungsplan gibt, der nicht im Zuständigkeitsbereich der Bezirke liegt, sondern vom Senat aufgestellt und vom Abgeordnetenhaus als Gesetz beschlossen wird. Ein Bürgerbegehren kann aber darauf gerichtet sein, Änderungen am Flächennutzungsplan vorzuschlagen.

Zu Bürgerentscheiden im Bereich der Bauleitplanung sind verschiedene Fragestellungen mit ersuchendem/empfehlendem Charakter denkbar:

- **In einem bestimmten Gebiet soll ein bestehender Bebauungsplan geändert werden:**
Beispiel: Bürgerentscheid "Mediaspree versenken" in Friedrichshain-Kreuzberg vom 13.7.2008

„Stimmen Sie für das Ersuchen an das Bezirksamt,

1. im Rahmen der Bebauungsplanung zu regeln, dass

- *Neubauten nicht näher als 50 Meter an die Spreeseite im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg heranreichen (von Michael- bis Elsenbrücke einschließlich Lohmühleninsel) und*

- keine neuen Hochhäuser zwischen Stadtbahn und Köpenicker/Schlesische Straße gebaut werden können
- 2. darauf hinzuwirken, dass im Bezirk statt einer Straßenbrücke nur ein Rad/Fußgängersteg über die Spree gebaut wird“
- **In einem bestimmten Gebiet soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen:**
Beispiel: Bürgerentscheid zum Erhalt der Kleingartenkolonie Oeynhausen in Charlottenburg-Wilmersdorf vom 25.05.2014

" Sind Sie dafür, dass das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf aufgefordert wird, das Gebiet des Kleingärtnervereins Oeynhausen e.V. durch zügige Fortsetzung des Bebauungsplanverfahrens bis zur Planfestsetzung des bereits aufgestellten Bebauungsplanes IX-205a dauerhaft zu sichern, um die geplante Bebauung durch die Eigentümerin zu verhindern?"

- **Ein im Aufstellungsverfahren befindlicher Bauleitplan soll geändert werden:**
Beispiel: Bürgerentscheid in Berchtesgaden vom 21.04.1996
- „Erhaltung des Milchkurgartens durch Rücknahme des Bebauungsplanentwurfs vom 17.07.1995 und die Aufstellung eines neuen umwelt- und sozialverträglichen Bebauungsplans mit folgenden Maßnahmen:*
- 1. Die vorhandene Grünfläche, die Terrasse und die historischen Kellergewölbe sind weitestgehend zu erhalten.*
 - 2. Die Gebäudehöhen aller Bauten dürfen Erdgeschoss plus Obergeschoss plus ausgebauten Dachgeschoss nicht überschreiten.*
 - 3. Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Stellplätzen für den Bereich Milchkurgarten sind öffentliche Kfz-Stellplätze für die Anwohner und Anlieger des Nonntals mit Pfarrheim St. Andreas zu errichten (Tiefgarage/ Parkpalette). Stellplatzablöse ist weitestgehend zu vermeiden.“*

- **Festsetzung eines aufgestellten Bebauungsplans soll verhindert werden:**
Beispiel: Bürgerbegehren gegen die Bebauung der Buckower Felder von 2014

"Stimmen Sie für das Ersuchen an das Bezirksamt, zwecks Vermeidung der Bebauung der Buckower Felder, Gerlinger Str./Buckower Damm, das Verfahren zum Bebauungsplan 8-66 im Beschlusswege einzustellen?"

4.3.2. Laufende Baumaßnahmen und Bauvorbescheide

Bei laufenden Baumaßnahmen und Bauvorbescheiden ist hinsichtlich der Formulierung eines Bürgerbegehrens besondere Sorgfalt geboten. Wenn ein Bezirk die Genehmigung einer Baumaßnahme bereits erteilt hat oder bereits Verpflichtungen (z.B. im Rahmen von städtebaulichen Verträgen) eingegangen ist, so ist eine Formulierung wie *„Sind Sie dafür, dass der Bau des Bürokomplexes am Spreeufer gestoppt wird?“* problematisch. In diesem Fall sollte eine Formulierung wie die folgende gewählt werden: *„Sind Sie dafür, dass der Bau des Bürokomplexes am Spreeufer gestoppt wird und dass die Bezirksverwaltung mit allen rechtlich zulässigen Mitteln eine Rücknahme der Baugenehmigung betreibt?“* Rechtmäßig erteilte Baugenehmigungen sind allerdings nur sehr schwer wieder zurückzunehmen.

Ist für ein Projekt bereits ein Bauvorbescheid erteilt und entspricht der gestellte Bauantrag zu 100 Prozent dem Vorbescheid, so ergibt sich daraus ein Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung für den Investor. In diesem Falle hätte ein Bürgerbegehren, welches auf die Nichterteilung einer solchen Baugenehmigung zielt, Schadensersatzzahlungen an den Investor zur Folge, für die in der Regel der Bezirk aufkommen müsste.⁴ Solche Forderungen können einen großen Einfluss auf den Erfolg eines Bürgerbegehrens haben.⁵

4.3.3. Eingriffsrecht des Senats bei Bauprojekten

Das Berliner Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs sieht zwei Varianten vor, mit denen Bebauungsplanverfahren der Bezirksebene entzogen werden können. Diese Eingriffsmöglichkeit des Senats kann entweder mit dem "dringenden Gesamtinteresse Berlin" oder der "außergewöhnlichen stadtpolitischen Bedeutung" begründet werden.

Ein Eingriff unter Berufung auf das dringende Gesamtinteresse ist dann begründet, wenn sich die Planungsziele des Bezirks und des Senats widersprechen und der Bezirk aus Sicht des zuständigen Senators durch seine Bauleitplanung das Gesamtinteresse Berlins beeinträchtigt. Dieser Fall kann vorliegen, wenn das Bezirksamt einer Weisung nicht Folge leistet oder die BVV einen Bebauungsplan nicht innerhalb von vier Monaten nach Vorlage des Entwurfs beschließt. Dazu braucht es keine Beschlüsse weiterer Gremien.

Ein dringendes Gesamtinteresse kann insbesondere (nicht zwingend!) vorliegen bei

- Anlagen der Ver- und Entsorgung mit gesamtstädtischer Bedeutung
- überbezirklichen Verkehrsplanungen
- übergeordneten Standorten des Gemeinbedarfs
- Vorhaben, die die Belange Berlins als Bundeshauptstadt berühren,
- Wohnungsbauvorhaben über 500 Wohneinheiten,
- städtebaulichen Entwicklungsbereichen,
- Vorhaben, die die Zentrenstruktur des Flächennutzungsplans berühren,
- überbezirklichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Der Eingriff in ein Bebauungsplanverfahren unter Berufung auf die außergewöhnliche stadtpolitische Bedeutung, der zwar vom Senat zu begründen ist, aber keinerlei festgelegter Kriterien unterliegt, sieht ein Widerspruchsrecht des Rats der Bürgermeister vor. Widerspricht der Rat mit drei Viertel seiner Mitglieder, so bedarf der Beschluss des Senats der Zustimmung des Abgeordnetenhauses. In den Bezirken Neukölln und Mitte kam 2014 bzw. 2015 zum Eingriff in laufende Bürgerbegehren, die sich beide gegen Wohnungsbauprojekte richteten. Den Bezirken wurde die Planungshoheit entzogen und die Bürgerbegehren waren somit unzulässig.

⁴ Bei den Verhandlungen zum Umgang mit dem Bürgerentscheid „Mediaspree versenken!“ wies der Bezirk darauf hin, dass bereits Bauvorbescheide und Baugenehmigungen erteilt wurden, deren Rücknahme mit Schadensersatzzahlungen in Höhe von ca. 160 Mio Euro verbunden gewesen wären. Die Industrie- und Handelskammer forderte in diesem Zusammenhang, nur über solche Planungen zu verhandeln, denen noch kein Bauvorbescheid zugrunde liegt.

⁵ Die Umsetzung des Bürgerbegehrens „Mediaspree“ hätte, laut Senat, Schadensersatzforderungen von bis zu 165 Millionen Euro nach sich ziehen können. Er hatte immer darauf hingewiesen, dass er keine finanzielle Hilfe leisten würde, sondern im Gegenteil die staatlichen Betriebe dazu angehalten hätte, ebenfalls eine solche Klage anzustrengen. Solche Begehren können somit einen immensen Einfluss auf den Haushalt des Bezirks haben.

4.4. Die Zulässigkeit von Spenden sowie Spendentransparenz

Seit der Gesetzesänderung von Februar 2011 sind Spenden von bestimmten Stellen verboten und es gilt eine Offenlegungspflicht für Spenden ab einer gewissen Höhe.

Aufgrund der Regelung, dass Gruppen, die Bürgerbegehren anstrengen, keine öffentlichen Mittel bekommen dürfen, sind Geld- oder Sachspenden von Fraktionen oder –gruppen aus dem Abgeordnetenhaus bzw. der BVV sowie von Unternehmen, die zu mindestens 25 Prozent in öffentlicher Hand sind oder von ihr betrieben oder verwaltet werden, rechtswidrig. In der BVV ist jede fraktionelle Gruppierung (also mindestens zwei Personen, die aufgrund desselben Wahlvorschlags gewählt wurden) als Spenderin ausgeschlossen, auch wenn die Fraktion erst durch Übertritt in der aktuellen Form entstanden ist.

Sollte eine Spende, die Sie zugesagt bekommen, in ihrem Gesamtwert 5000 € übersteigen, müssen Sie den Spender/die Spenderin, dessen/deren Anschrift und die Gesamthöhe der Spenden unverzüglich beim Bezirksamt angeben.

Im Allgemeinen müssen Sie Geldspenden gesondert auf einem Konto unter Angabe des Namens der Spender und des gespendeten Betrags verwalten. Der Eingang von Sachspenden muss in einem Protokoll schriftlich festgehalten werden. Ansonsten kann das Bezirksamt Einblick in ihre Spendenunterlagen verlangen.

4.5. Die Gestaltung der Unterschriftenliste

Die Unterschriftenliste für das Bürgerbegehren kann frei gestaltet werden. Sie muss aber auf jeden Fall die folgenden fünf Bestandteile enthalten:

- 1) Die Bezeichnung „**Bürgerbegehren**“
- 2) Eine mit **Ja oder Nein** zu beantwortende Fragestellung:
Die Frage sollte positiv formuliert werden, d.h. wer für das Begehren ist, sollte mit Ja stimmen können.

Beispiele für Fragestellungen:

- a) „Sind Sie dafür, dass auf dem Gebiet X ein Kindergarten gebaut wird?“
- b) „Sind Sie dagegen, dass auf dem Gebiet X ein Einkaufszentrum entsteht?“

Die Fragestellung muss nicht in einem Satz formuliert werden. Bei Vorschlägen, die aus mehreren Punkten bestehen, ist eine zusammenfassende Frage möglich.

- 3) Für Ihr Bürgerbegehren müssen sich **drei Vertrauenspersonen** als Vertreter/innen zur Verfügung stellen. Sie dienen dem Bezirksamt als Ansprechpersonen, können Stellungnahmen der BVV entgegennehmen oder eigene Stellungnahmen abgeben. Es sind in jedem Fall drei Personen zu benennen. Stellungnahmen der Vertrauenspersonen sind auch dann verbindlich, wenn sie nur durch zwei der drei Vertrauenspersonen abgegeben werden.
- 4) Die vom Bezirksamt vorgenommene **Schätzung der voraussichtlichen Kosten** bei einer Umsetzung des Anliegens und die ebenfalls vom BA festgestellte **Bindungswirkung** sind dem Unterschriftenteil voranzustellen.

Es empfiehlt sich, auch eine eigene Kostenschätzung vorzunehmen und diese mit abzudrucken. In der Vergangenheit zeigte sich, dass die Einschätzung des Bezirksamtes häufig erheblich von den Kostenschätzungen der Trägerin abgewichen ist.

5) Unterschriftenteil:

Im Unterschriftenteil sollten folgende Spalten angelegt werden:

- laufende Nummer
- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Straße
- PLZ, Ort
- Unterschrift
- Datum der Unterschrift
- Bemerkung der Behörde

Als Beispiel liegen im Anhang die Unterschriftenliste und die im Original rückseitig gedruckte Begründung, inklusive der Kostenschätzung des Bürgerbegehrens „Spreeufer für alle!“, vor.

4.6. Die Zulässigkeitsprüfung

Innerhalb eines Monats nach der Anzeige überprüft das Bezirksamt die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und stellt die Bindungswirkung eines entsprechenden Bürgerentscheids fest. Das Ergebnis wird daraufhin an die Senatsinnenverwaltung weitergeleitet, welche innerhalb eines Monats von ihrem Beanstandungsrecht Gebrauch machen kann. Verstreicht diese Frist oder gibt die Senatsverwaltung vorher grünes Licht, so werden die Vertrauenspersonen vom BA über seine Entscheidung unterrichtet. Im Fall einer negativen Entscheidung des Bezirksamtes haben Sie die Möglichkeit, Widerspruch beim Verwaltungsgericht einzulegen. Dieser muss innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Unzulässigkeit eingereicht werden.

4.7. Die Unterschriftensammlung

An dem Tag, an dem die Anmeldung des Bürgerbegehrens beim Bezirksamt eingeht, beginnt die sechsmonatige Frist zur Sammlung der Unterschriften. Erforderlich sind die Unterschriften von drei Prozent der Personen, die zur letzten BVV-Wahl im jeweiligen Bezirk wahlberechtigt waren. Zur Orientierung finden Sie hier die benötigten Unterschriften auf Basis der BVV-Wahlen von 2011:

Charlottenburg-Wilmersdorf	7.257
Friedrichshain-Kreuzberg	5.740
Lichtenberg	6.299
Marzahn-Hellersdorf	6.246
Mitte	6.738
Neukölln	6.637
Pankow	8.970
Reinickendorf	5.782

Spandau	5.188
Steglitz-Zehlendorf	6.999
Tempelhof-Schöneberg	7.596
Treptow-Köpenick	6.165

Wichtig: Es dürfen nur die Personen unterschreiben, die zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung zur BVV wahlberechtigt sind. Das beinhaltet alle, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten **in dem betreffenden Bezirk** gemeldet sind. Unterschriftsberechtigt sind damit auch in Berlin lebende EU-Bürgerinnen und EU-Bürger.

Die Unterschriften können Sie z.B. an Infoständen, im Bekanntenkreis, in Vereinen oder in Geschäften sammeln. Sie können auch die Unterschriftenliste als Postwurfsendung an alle Haushalte verteilen, mit der Bitte, diese bis zu einem bestimmten Datum zurückzuschicken – wobei Sie den Rücklauf aber keinesfalls zu optimistisch kalkulieren sollten. Auch die Schaltung von Anzeigen ist möglich. Anzeigen müssen jedoch immer den gesamten Text der Unterschriftenliste mit allen Bestandteilen umfassen.

Achtung!

Damit eine Unterschrift gültig ist, müssen von den Unterzeichnenden alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zur Person ausgefüllt werden. Darunter fallen:

- Familienname
- Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Datum der Unterschrift
- Unterschrift

Auch wenn die Vorschriften einen gewissen Spielraum bei unleserlichen und unvollständigen Eintragungen lassen, welche für ungültig erklärt werden, sofern die Person nicht zweifelsfrei erkennbar ist, empfiehlt es sich, die Unterschreibenden bei der Sammlung darauf hinzuweisen, möglichst leserlich (Druckschrift!) und vollständig zu unterschreiben. So vermeiden Sie böse Überraschungen bei der Auszählung durch das Bezirksamt.⁶

Sammeln Sie außerdem mindestens ein Drittel mehr Unterschriften als Sie eigentlich benötigen! So können Sie eher davon ausgehen, dass Sie einen ausreichenden Puffer haben, um trotz ungültiger Eintragungen die gesetzlich notwendige Unterschriftenzahl erreichen. Erfahrungen aus Berliner Bürgerbegehren zeigen, dass die Fehlerquote oft überraschend hoch ist. Die „Initiative Pro Sommerbad Poststation“ gab beispielsweise zwar 9099 Unterschriften ab, scheiterte jedoch aufgrund von 3434 ungültigen Stimmen schon bei der Stimmenauszählung.

Selbstverständlich können Sie die Unterschriften schon vor Ablauf der Sammlungsfrist einreichen und das Verfahren abkürzen. Das Bezirksamt muss dann sofort mit der Prüfung

⁶ Das Verwaltungsgericht hat hierzu in seinem Urteil vom 26. April 2007 (VG 2 A 20.07) erklärt, dass es in erster Linie um eine **zweifelsfreie Zuordnung** der Unterschreibenden geht. Hierzu ist eine Angabe des Geburtsdatums nicht zwangsläufig notwendig, kann aber im Zweifelsfall hilfreich sein und so Konflikte mit dem Bezirksamt im Voraus vermeiden. Allerdings wurde die Norm im seitdem verschärft.

beginnen. Die Prüfung dauert bis zu einem Monat. In diesem Zeitraum muss das Amt über das Zustandekommen des Antrags entscheiden. Sollte das Bezirksamt erklären, dass Ihr Bürgerbegehren nicht zustande gekommen ist, so sind die Vertrauensleute dazu berechtigt, Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben.

4.8. Die Schutzwirkung

Haben Sie die Unterschriftensammlung abgeschlossen und hat das Bezirksamt das Zustandekommen des Bürgerbegehrens festgestellt (also die Unterschriftenzählung beendet), so tritt die so genannte Schutzwirkung, von den Behörden oft auch als Sperrwirkung bezeichnet, in Kraft. Das bedeutet, dass die Bezirksorgane bis zum Bürgerentscheid, bzw. zum Abschluss des Verfahrens, keine dem Bürgerbegehren entgegen stehenden Entscheidungen treffen dürfen.

Außerdem dürfen keine „vorbereitenden Maßnahmen“ getroffen werden, die den Ausgang des Bürgerentscheids beeinflussen könnten. Das bedeutet, dass der Bezirk nicht unter Erwartung eines bestimmten Ergebnisses des Bürgerentscheids mit der Umsetzung beginnen darf.

Aber:

In Fällen, in denen die BVV nur Empfehlungen oder Ersuchen an das Bezirksamt richten, jedoch keine verbindlichen Beschlüsse treffen kann, hat ein Bürgerbegehren auch keine Schutzwirkung. Die Schutzwirkung entfällt auch, wenn vor der Feststellung des Zustandekommens bereits rechtliche Verpflichtungen bestanden.

Zu beachten ist weiterhin, dass die Bezirke vor der Feststellung des Zustandekommens eines Bürgerbegehrens nicht gehindert sind, mit dem Bürgerbegehren entgegenstehenden Maßnahmen zu beginnen und zu vollziehen. Möglicherweise sind dadurch Sinn und Erfolg des Bürgerbegehrens in Frage gestellt.⁷ Die Schutzwirkung bezieht leider nicht auf bereits vollzogene Maßnahmen. In Mitte kam es zu dem Fall, dass das Bezirksamt während eines laufenden Bürgerbegehrens, welches sich gegen die Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung richtete, Parkautomaten aufstellte und in Betrieb nahm. Das Verwaltungsgericht entschied, dass der Bezirk die bereits aufgestellten Automaten weiter betreiben darf, da sie schon während der Unterschriftensammlung aufgestellt wurden.

4.9. Die Beratung des Bürgerbegehrens in der BVV

Die BVV hat im Fall eines zulässigen und zustande gekommenen Bürgerbegehrens zwei Monate Zeit um eine von vier verschiedenen Verfahrensmöglichkeiten zu wählen:

- 1) Sie kann das Bürgerbegehren **komplett übernehmen**.
⇒ Der Bürgerentscheid entfällt.
- 2) Sie kann mit Ihnen einen **Kompromiss aushandeln** und beschließen.
⇒ Der Bürgerentscheid entfällt.
- 3) Sie kann einen **Konkurrenzvorschlag** mit zur Abstimmung stellen.
⇒ Der Bürgerentscheid findet statt. Es stehen dann zwei Vorlagen zur Abstimmung.
- 4) Sie kann gar **nichts tun**.
⇒ Der Bürgerentscheid findet statt.

4.10. Die Information der Bürgerinnen und Bürger

Kommt es zum Bürgerentscheid, werden die Abstimmungsberechtigten durch das Bezirksamt über den Termin des Bürgerentscheids und den Ort der Stimmabgabe informiert.

Jeder Haushalt des Bezirks, in dem mindestens eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter wohnt, erhält Informationen in Form einer amtlichen Mitteilung, in der die Argumente der Initiatorinnen oder Initiatoren des Bürgerbegehrens und der BVV im gleichen Umfang darzulegen sind und in der auf weitere Informationsmöglichkeiten hingewiesen wird. Ebenfalls enthalten ist die Kostenschätzung des Bezirksamtes. Besprechen Sie daher die Information der Stimmberechtigten rechtzeitig mit dem Bezirksamt.

Tipp:

Wenn Ihnen das Bezirksamt die Möglichkeit einräumt, Ihre Argumente selbst zu formulieren, dann achten Sie bei der Formulierung darauf, dass der Inhalt **eindeutig und leicht verständlich** ist. Auch sollten Sie Ihre Argumentation in einem **angemessenen Rahmen, also möglichst knapp und präzise**, halten. Schließlich sollen die Informationen gelesen werden und nicht durch übertriebene Länge und umständliche Formulierungen abschrecken. In der Praxis gab es Probleme, wenn Initiativen Hervorhebungen oder grafische Elemente mit in den Text aufnehmen wollten. Dies muss mit dem Bezirksamt abgestimmt werden.

4.11. Bürgerentscheid

Wird ein Bürgerbegehren nicht innerhalb von zwei Monaten von der BVV unverändert oder in einer Form, der die Vertrauensleute zugestimmt haben, übernommen, findet spätestens vier Monate nach der Feststellung des Zustandekommens der Bürgerentscheid statt. Das Bezirksamt setzt den Termin auf einen Sonn- oder Feiertag fest. Eine Kopplung mit anderen Wahlen ist möglich, aber nicht verpflichtend.

Beim Bürgerentscheid ist jede zur BVV wahlberechtigte Person ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Damit ein Bürgerentscheid gültig ist, muss eine Mehrheit für die entsprechende Vorlage stimmen, die mindestens **10 Prozent der Wahlberechtigten** ausmacht. **Grundlage** ist die Anzahl der Wahlberechtigten der letzten BVV-Wahl.

Stehen mehrere Vorlagen zur Abstimmung, können die Wahlberechtigten jede Vorlage einzeln annehmen oder ablehnen. Wenn beide Möglichkeiten die gleiche Anzahl an Ja-Stimmen auf sich vereinen können, werden bei beiden Vorlagen die Nein-Stimmen abgezogen um herauszufinden, welche Vorlage von mehr Menschen abgelehnt wird. Die jeweils andere Vorlage gilt dann als angenommen, wenn sie auch die Anforderungen erfüllt (siehe 4.9. zweiter Absatz).

Die Möglichkeit zur brieflichen Abstimmung wird gewährleistet.

4.11. Rechtswirkung

Ist ein Bürgerentscheid erfolgreich, hat sein Ergebnis die Rechtswirkung eines Beschlusses der BVV. Empfehlungen und Ersuchen haben dabei natürlich keinen verbindlichen Charakter.

Eine fehlende rechtliche Verbindlichkeit eines Bürgerentscheids bedeutet jedoch nicht zwangsweise, dass er auch politisch keine Auswirkung zeigt. Bürgerentscheide drücken in jedem Fall die Meinung der Bürger zu einem Thema aus. Das Thema wird in der Öffentlichkeit breit diskutiert und nicht selten baut sich ein großer Druck auf die politischen Entscheidungsträger auf.

5. Ein Angebot: Beratung von Mehr Demokratie e.V.

Über dieses Merkblatt hinaus bieten wir gegen Honorar auch eine persönliche Beratung an. Das Honorar wird durch Mitgliedschaft bei Mehr Demokratie oder die einmalige Zahlung in Höhe eines Mitgliedsbeitrages von 78 € beglichen.

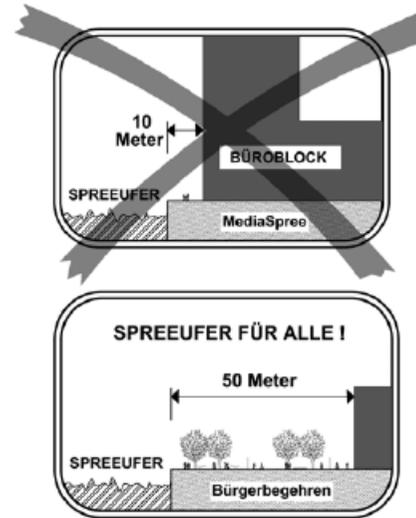
Viel Erfolg bei Ihrem Bürgerbegehren!

BÜRGERinnenBEGEHREN Spreeufer für alle !

Stimmen Sie für das Ersuchen an das Bezirksamt.

1. im Rahmen der Bebauungsplanung zu regeln, dass
 - **Neubauten nicht näher als 50 Meter an die Spreeseite im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg heranreichen** (von Michael- bis Eisenbrücke einschließlich Lohmühleninsel) und
 - **keine neuen Hochhäuser zwischen Stadtbahn und Köpenicker/Schlesische Straße gebaut werden können**
2. darauf hinzuwirken, dass
 - **im Bezirk statt einer Straßenbrücke nur ein Rad/Fußgängersteg über die Spree gebaut wird**

Unterschriftenliste Nr. _____



**Initiativkreis
Mediaspree Versenken!
AG Spreeufer**
Bethanien - Südflügel
Mariannenplatz 2 - 10997 Berlin
www.ms-versenken.org
agspree@gmx.de

Vertrauenspersonen:
Carsten Joost
Dr. Werner Reh
Andreas Barnickel

Gemäß § 45 Abs. 1 und 2 Bezirksverwaltungs-gesetz Berlin wird im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg ein Bürgerbegehren durchgeführt.

Sollte eine der Forderungen rechtlich unzulässig sein, bleibt Ihre Zustimmung für die dann verbleibenden zulässigen Forderungen bestehen.

Um unterschreiben zu können, müssen Sie wahlberechtigt sein für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg.
Bitte deutlich schreiben – nur lesbare Eintragungen werden gezählt! Begründung/Kostenschätzung auf der Rückseite!

Lfd. Nr	Name, Vorname	Geburtsdatum	Straße und Hausnummer	PLZ	Datum	Unterschrift	Bemerkung Bezirksamt
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							

BEGRÜNDUNG ZU FRAGE 1

Unter dem Oberbegriff „MediaSpree“ ist beabsichtigt, die Spreeufer im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg mit Baublocks bis nah an die Ufer zu bebauen. Zahlreiche Hochhäuser sind geplant. Für die öffentliche Nutzung sind nur sog. „Spreefenster“ oder „Pocketparks“ geplant - kleine Grünflächen, die zwischen den Baublocks zum Spreeufer führen. Am Spreeufer selbst verbleibt der Öffentlichkeit lediglich ein „Uferwanderweg“.

- Mit diesem Vorhaben wird die historische Chance vertan, Flusssuferzonen als wichtige Naherholungsräume zu entwickeln. Berlin verfügt im Vergleich mit anderen Städten über einen geringen Freiflächenanteil an den Flussufern. Für die Ansiedlung von Unternehmen stehen im Bezirk genügend andere Flächen zur Verfügung.
- Ein Mindestabstand für Neubauten zu den Spreeufern von 50 Metern ist ein adäquates Maß für eine öffentliche Nutzung der Flussufer mit Grün- und Kulturlflächen. Bestehende Gebäude sollen in ein Freiflächenkonzept integriert werden und durch Pavillons mit öffentlichem Nutzen ergänzt werden können. Die verbleibenden Neubauflächen müssen so parzelliert werden, dass sich viele Nutzer/innen engagieren können und nicht nur wenige Großinvestoren. Vorschläge dazu sollen Ideenwerkstätten erarbeiten. Besondere Beachtung soll die kleingewerbliche Nutzung sowie die Nutzung für alternative/nichtkommerzielle kulturelle Aktivitäten erhalten. Die Privatisierung öffentlicher Liegenschaften muss aufhören!

- Die bestehenden Bebauungspläne sollen auch bezüglich ihrer Baumassen neu diskutiert werden. Die geplanten Hochhäuser (über einer Traufhöhe von 22 Metern) müssen entfallen. Die künstliche Initiierung einer „Boomtown“ passt nicht in den Bezirk und ist auch aus umwelt- und sozialpolitischen Gründen abzulehnen.

BEGRÜNDUNG ZU FRAGE 2

Die Brommybrücke unter dem Deckmantel einer Nutzung für den öffentlichen Nahverkehr als Straßenbrücke auszubauen, lehnen wir ab. Der Nahverkehr kann über die bestehenden Brücken weiterentwickelt werden. Die Straßenbrücke würde die möglichen Grünflächen an den Spreeufern zerteilen. Sie würde ohnehin später für den Autoverkehr geöffnet und diesen in den Wohngebieten drastisch erhöhen. Deshalb soll eine neue Brücke nur für Fußgänger/Radverkehr dimensioniert sein.

DIE WICHTIGSTEN GRUNDSTÜCKE

Dämmisol-Gelände BEHALA (B-Plan in Vorbereitung)
 Heeresbäckerei B-2-7 (B-Plan festgesetzt)
 Zapf-Gelände (Ideenstadium)
 Spreespeicher B-2-5 (Baugenehmigung liegt vor)
 Lohmühleninsel (Ideenstadium)
 Holzmarktstraße B-V-76 BSR (B-Plan festgesetzt)
 Maria am Ostbahnhof (Ideenstadium)
 Columbia-Haus (Baugenehmigung liegt vor)
 East-Side-Tower B-V-74 (B-Plan festgesetzt)
 Osthafengrundstücke BEHALA (B-Plan in Arbeit)
 Anschutz-Areal B-V-3 (B-Plan festgesetzt)
 Postareal B-V-83 (B-Plan festgesetzt)

KOSTENSCHÄTZUNG DES BEZIRKSAMTES

Zur Fragestellung unter Ziffer 1:

Vom **Ausschluss der Neubebauung** wäre eine Baulandfläche von ca. 224.000 qm betroffen. Ausgehend von den Bodenrichtwerten zwischen 90,- € und 1.200,- € pro qm können dem Land Berlin bei einer Umsetzung des Anliegens Kosten durch Entschädigung der Eigentümer und ggf. Übernahme der Grundstücke von ca. 122,4 Mio. € entstehen.

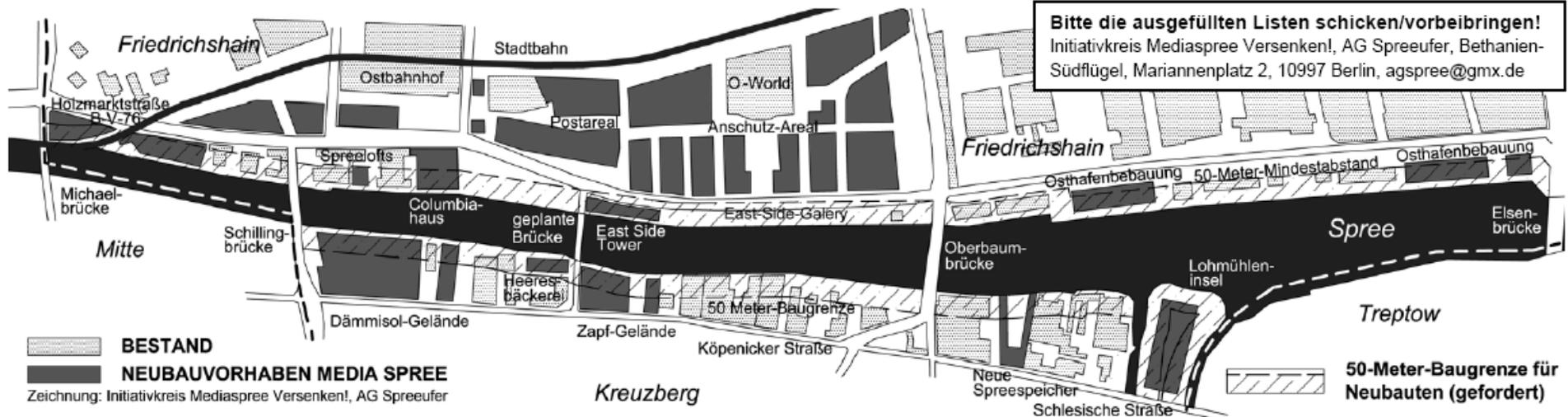
Der **Ausschluss von neuen Hochhäusern** mit einer Reduzierung der Gebäudehöhe auf 22 Meter führt zu einer Herabzoning der festgesetzten Bebauungspläne V-3 und V 83 innerhalb der Plange-währleistungsfrist. Betroffen ist eine Baulandfläche von ca. 146.000 qm mit einer durchschnittlichen Minderung der GFZ von ca. 5,0 auf 3,4. Nach den Bodenrichtwerten ergibt sich bei der Umsetzung dieses Anliegens eine entschädigungspflichtige Bodenwertminderung von ca. 31 Mio. €. Zudem kann es zu einem Anspruch der Investoren auf eine ganz oder teilweise Rückabwicklung der geschlossenen städtebaulichen Verträge „Ostgüterbahnhof“, „Postbahnhof“, „Columbushaus“ und „BSR Holzmarktstraße“ führen. Dabei können Rückzahlungsansprüche von ca. 11,3 Mio € entstehen. Insgesamt unberücksichtigt sind bei dieser Kostenschätzung Entschädigungen nach den §§ 39 ff und 95 ff BauGB.

Zur Fragestellung unter Ziffer 2:

Aufgrund des frühen Planungsstadiums entstehen hier keine zusätzlichen Kosten.

STELLUNGNAHME DER INITIATOREN

Wir wollen, dass ernsthafte Alternativen zu den „Planungsaltlasten“ an den Spreeufern erörtert werden. Dazu gehören Alternativen zu Ausgleichszahlungen wie z.B. Ersatzgrundstücke, Verzichtsbemühungen, ggf. Enteignungsverfahren. Bei den landeseigenen Grundstücken (BEHALA, BSR) sehen wir den Ausgleich symbolisch - es wäre eine Kuriosität, wenn das Land vom Bezirk entschädigt würde. Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg!



**Auszüge des Bezirksverwaltungsgesetzes geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes vom
24.02.2011 (GVBl. S.58)**

6. Abschnitt

Mitwirkung der Einwohnerschaft

§ 41

Unterrichtung der Einwohnerschaft

- (1) Die Bezirksverordnetenversammlung und das Bezirksamt sind verpflichtet, die Einwohnerinnen und Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten des Bezirks, über städtische Angelegenheiten, soweit sie den Bezirk betreffen, und über ihre Mitwirkungsrechte zu unterrichten.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Bezirks, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner nachhaltig berühren, insbesondere beim Haushaltsplan und bei mittel- und längerfristigen Entwicklungskonzeptionen oder -plänen, unterrichtet das Bezirksamt die Einwohnerschaft rechtzeitig und in geeigneter Form über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Die Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung sowie der öffentlich tagenden Ausschüsse sind rechtzeitig öffentlich bekannt, die Beschlussvorlagen und gefassten Beschlüsse der Bezirksverordnetenversammlung sowie die Mitteilungen des Bezirksamts an die Bezirksverordnetenversammlung über deren Umsetzung einsehbar zu machen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 42

Einwohnerversammlung

Zur Erörterung von wichtigen Bezirksangelegenheiten können mit der betroffenen Einwohnerschaft Einwohnerversammlungen durchgeführt werden. Einwohnerversammlungen werden von der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung einberufen, wenn die Bezirksverordnetenversammlung dies verlangt oder der Antrag einer Einwohnerin oder eines Einwohners auf Durchführung einer Einwohnerversammlung von einem Drittel der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung unterstützt wird. Das Bezirksamt kann ebenfalls Einwohnerversammlungen einberufen.

§ 43

Einwohnerfragestunde

In jeder ordentlichen Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung soll eine Einwohnerfragestunde eingerichtet werden. Das Bezirksamt ist verpflichtet, in der Einwohnerfragestunde Stellung zu nehmen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 44

Einwohnerantrag

(1) In allen Angelegenheiten, zu denen die Bezirksverordnetenversammlung nach den §§ 12 und 13 Beschlüsse fassen kann, haben die Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, das Recht, Empfehlungen an die Bezirksverordnetenversammlung zu richten (Einwohnerantrag).

(2) Der Antrag ist unter Bezeichnung von drei Vertrauenspersonen schriftlich bei der Bezirksverordnetenversammlung einzureichen und zu begründen. Erklärungen der Vertrauenspersonen sind nur verbindlich, wenn sie von mindestens zwei Vertrauenspersonen abgegeben werden. Das Bezirksamt prüft im Auftrag der Bezirksverordnetenversammlung unverzüglich die Einhaltung der formalen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Zur Behebung festgestellter Zulässigkeitsmängel ist von der Vorsteherin oder dem Vorsteher eine angemessene Frist zu setzen, soweit diese nicht die Zahl der einzureichenden Unterschriften betrifft und wenn dies ohne eine Änderung des Gegenstandes des Antrags möglich ist. Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Bezirksverordnetenversammlung vorzulegen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher stellt die Zulässigkeit des Antrags fest oder weist ihn zurück. Bis zu dieser Entscheidung kann der Antrag zurück genommen werden.

(3) Der Einwohnerantrag ist (...) zulässig, wenn er von mindestens 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern des Bezirks im Sinne von Absatz 1 unterschrieben ist. (...)

(4) Neben der Unterschrift und des handschriftlich von der unterzeichnenden Person anzugebenden Geburtsdatums müssen folgende Daten der unterzeichnenden Person angegeben sein:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Wohnsitz mit Anschrift (alleinige Wohnung oder Hauptwohnung),
4. Tag der Unterschriftsleistung.

Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gilt die Unterschrift als ungültig. Das gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten oder nicht fristgerecht erfolgt sind. Mit Telefax oder elektronisch übermittelte Unterschriften sind ungültig.

(5) Über einen zulässigen Einwohnerantrag entscheidet die Bezirksverordnetenversammlung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags. Die Vertrauenspersonen der Antragsteller haben das Recht auf Anhörung in der Bezirksverordnetenversammlung und in ihren Ausschüssen.

7. Abschnitt Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

§ 45 Bürgerbegehren

(1) Die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger eines Bezirks können in allen Angelegenheiten, in denen die Bezirksverordnetenversammlung nach den §§ 12 und 13 Beschlüsse fassen kann, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). In den Angelegenheiten des § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind ausschließlich Anträge mit empfehlender oder ersuchender Wirkung entsprechend den §§ 13 und 47 Abs. 3 zulässig. In Angelegenheiten des § 12 Abs. 2 Nr. 4 sind ausschließlich Anträge mit empfehlender oder ersuchender Wirkung zulässig, soweit die Entscheidung über den Gegenstand mittels Bürgerentscheid gegen Bundes- oder Landesgesetze verstößt. Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sind nicht deswegen unzulässig, weil sie finanzwirksam sind.

(2) Bürgerinnen und Bürger, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen, teilen dies dem Bezirksamt schriftlich mit. Sie haben Anspruch auf angemessene Beratung über die Zulassungsvoraussetzungen und über die Bindungswirkung eines entsprechenden Bürgerentscheids durch das Bezirksamt.

(3) Das Bürgerbegehren muss eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Fragestellung enthalten und drei Vertrauenspersonen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Erklärungen der Vertrauenspersonen sind nur verbindlich, wenn sie von mindestens zwei Vertrauenspersonen abgegeben werden. Rechtliche Bedenken sind den Vertrauenspersonen unabhängig von Zeitpunkt und Inanspruchnahme der Beratung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Vertrauenspersonen zeigen dem Bezirksamt das beabsichtigte Bürgerbegehren schriftlich unter Einreichung eines vorläufigen Musterbogens an. Das Bezirksamt leitet diese Anzeige nachrichtlich an die Bezirksverordnetenversammlung und die für Inneres zuständige Senatsverwaltung weiter; es entscheidet innerhalb eines Monats über die Zulässigkeit, stellt die Bindungswirkung eines entsprechenden Bürgerentscheids fest und gibt eine Einschätzung der Kosten, die sich aus der Verwirklichung des mit dem Bürgerbegehren verfolgten Anliegens ergeben würden.

(5) Über seine Entscheidung nach Absatz 4 unterrichtet das Bezirksamt zunächst die für Inneres zuständige Senatsverwaltung. Macht der Senat nicht innerhalb eines Monats von seinen Bezirksaufsichtsrechten Gebrauch, so unterrichtet das Bezirksamt unverzüglich die Vertrauenspersonen und die Bezirksverordnetenversammlung. Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens können die Vertrauenspersonen Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

(6) Die Einschätzung des Bezirksamts über die Kosten und die Bindungswirkung des angestrebten Bürgerentscheids nach Absatz 4 sind auf der Unterschriftsliste oder dem Unterschriftsbogen voranzustellen. Neben der Unterschrift und des handschriftlich von der unterzeichnenden Person anzugebenden Geburtsdatums müssen folgende Daten der unterzeichnenden Person angegeben sein:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Wohnsitz mit Anschrift (alleinige Wohnung oder Hauptwohnung),
4. Tag der Unterschriftsleistung.

Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gilt die Unterschrift als ungültig. Das gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten oder nicht fristgerecht erfolgt sind. Mit Telefax oder elektronisch übermittelte Unterschriften sind ungültig.

(7) Ein Bürgerbegehren ist zustande gekommen, wenn es spätestens bis sechs Monate nach der Unterrichtung der Vertrauenspersonen über die Entscheidung des Bezirksamts über die Zulässigkeit von drei Prozent der bei der letzten Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung festgestellten Zahl der Wahlberechtigten unterstützt wurde. Unterschriftsberechtigt sind die Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Unterschrift das Wahlrecht zur Bezirksverordnetenversammlung besitzen.

(8) Über das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens entscheidet das Bezirksamt innerhalb eines Monats nach Einreichung der für das Bürgerbegehren erforderlichen Unterschriften und unterrichtet unmittelbar die Bezirksverordnetenversammlung. Stellt das Bezirksamt fest, dass das Bürgerbegehren nicht zustande gekommen ist, können die Vertrauenspersonen Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

(9) Ist das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens festgestellt, dürfen die Organe des Bezirks bis zur Durchführung des Bürgerentscheids weder eine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen noch mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung beginnen, es sei denn, hierzu besteht eine rechtliche Verpflichtung. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(10) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

§ 46

Bürgerentscheid

(1) Spätestens vier Monate nach der Entscheidung über das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens wird über den Gegenstand des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt, sofern die Bezirksverordnetenversammlung dem Anliegen des Bürgerbegehrens nicht innerhalb von zwei Monaten unverändert oder in einer Form, die von den benannten Vertrauenspersonen gebilligt wird, zustimmt. Die Bezirksverordnetenversammlung kann im Rahmen des Bürgerentscheids eine konkurrierende Vorlage zur Abstimmung unterbreiten.

(2) Das Bezirksamt setzt den Abstimmungstermin auf einen Sonn- oder Feiertag fest. Die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger des Bezirks werden durch das Bezirksamt über den Termin des Bürgerentscheids informiert. Sie erhalten eine Information in Form einer amtlichen Mitteilung, in der die Argumente der Initiatorinnen oder Initiatoren und der Bezirksverordnetenversammlung im gleichen Umfang darzulegen sind und in der auf weitere Informationsmöglichkeiten hingewiesen wird. Die Mitteilung enthält zudem Angaben über die Bindungswirkung des Bürgerentscheids und der geschätzten Kosten gemäß § 45 Abs. 4.

(3) Beim Bürgerentscheid ist jede zur Bezirksverordnetenversammlung wahlberechtigte Person stimmberechtigt. Über ein Begehren kann nur mit "Ja" oder "Nein" entschieden werden. Soll über mehrere Gegenstände am gleichen Abstimmungstag entschieden werden, ist die Verbindung zu einer Vorlage unzulässig. Auch bei konkurrierenden Vorlagen zum gleichen Gegenstand können die Abstimmungsberechtigten jede Vorlage einzeln annehmen oder ablehnen. Die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung ist zu gewährleisten.

§ 47

Ergebnis des Bürgerentscheids

(1) Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie von einer Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und zugleich von mindestens 10 Prozent der bei der letzten Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung festgestellten Zahl der für die Wahlen zur Bezirksverordnetenversammlung Wahlberechtigten angenommen wurde. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

(2) Sind konkurrierende Vorlagen erfolgreich im Sinne des Absatzes 1, gilt die Vorlage als angenommen, die die höhere Anzahl an „Ja“-Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der Ja-Stimmen gleich, so ist diejenige angenommen, die nach Abzug der auf sie entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Sind die so gebildeten Differenzen gleich, gelten beide Vorlagen als abgelehnt.

(3) War ein Bürgerentscheid erfolgreich, so hat sein Ergebnis im Rahmen des § 45 Abs. 1 die Rechtswirkung (Entscheidung, Empfehlung oder Ersuchen) eines Beschlusses der Bezirksverordnetenversammlung.

§ 47a

Mitteilung von Einzelspenden

(1) Geld- oder Sachspenden an die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens, die in ihrem Gesamtwert die Höhe von 5.000 Euro übersteigen, sind dem Bezirksamt unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders und der Gesamthöhe der Spenden unverzüglich anzuzeigen. Für Sachspenden ist der marktübliche Preis maßgebend.

(2) Die Vertrauenspersonen versichern mit dem Antrag auf ein Bürgerbegehren nach § 45 Abs. 1 sowie 15 Tage vor dem Abstimmungstermin eines Bürgerentscheids an Eides statt, dass der Anzeigepflicht vollständig und richtig nachgekommen worden ist.

(3) Die Geldspenden sind von den Vertrauenspersonen gesondert auf einem Konto unter Angabe des Spenders und des gespendeten Betrages zu verwalten. Sachspenden sind in einem schriftlichen Protokoll zu verzeichnen, in dem der Spender, der Gegenstand der Sachspende und der

marktübliche Wert ausgewiesen werden. Das Bezirksamt kann bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine unvollständige Anzeige nach Absatz 1 anordnen, dass die Vertrauenspersonen Unterlagen über Spenden vorlegen und ihr kontoführendes Geldinstitut ermächtigen, dem Bezirksamt Auskunft über die Einzelspenden sowie Name und Anschrift der Spender zu erteilen. Die Anordnung kann im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden.

(4) Das Bezirksamt veröffentlicht die Angaben nach Absatz 1 mit Ausnahme der Anschrift des Spenders fortlaufend in geeigneter Form, insbesondere im Amtsblatt und im Internet.

§ 47b Spendenverbot

Eine Vertrauensperson eines Bürgerbegehrens darf keine Geld- oder Sachspenden annehmen von

1. Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen der Bezirksverordnetenversammlungen,
2. Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt.